

Moorrege

Bebauungsplan Nr. 32 „Am Hög“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

(Zeitraum: 17. Oktober – 17. November 2014)

Gleichzeitig: Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 08.01.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dr. Wiebke Hanke

Inhalt

Teil I: Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, , 14.10.2014	4
1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 13.11.2014	5
1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 22.11.2014	9
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Neumünster, 20.10.2014.....	10
1.5 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 08.10.2014	11
1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.10.2014	12
1.7 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kiel, 10.11.2014	13
1.8 NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung, Neumünster, 17.11.2014	15
Teil III: Private	17
3.1 Privat – Escheburg, 29.10.14	18
Zu 3.1 Amt Moorrege, 30.10.14.....	18
3.2 Privat – Sirowitzki, 20.11.14	19

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Amt Moorrege für die Gemeinden Appen, Neuendeich und Heist
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Itzehoe –
- Kommunalunternehmen azv Südholstein
- Stadt Tornesch, Bau- und Planungsamt, FD Bauverwaltung und Stadtplanung
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG

Teil I: Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, , 14.10.2014

Die Abfallbeseitigung ist zu informieren, wenn die Bautätigkeiten weitgehend abgeschlossen sind und wir die Befahrbarkeit für den Müllwagen prüfen können.

Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein.

Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.

Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße

10,90 m lang

3,60 m hoch

2,50 m breit

Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.

Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Straßenplanung wird vom Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß erarbeitet. Die Richtlinien der Rast 06 und andere gängige Vorschriften liegen der Planung zugrunde. Die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge wird sichergestellt. Private Überbauungen oder Bepflanzungen sind auf öffentlichen Flächen grundsätzlich unzulässig.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen durch private Einbauten grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 13.11.2014**Untere Bodenschutzbehörde:**

Der B-Plan Nr. 32 „Am Hög“ in Moorrege ist im Verfahrensstand Scoping und durchläuft der TöB 4-1. Mit dem B-Plan soll ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Kenntnisnahme.

Die Fläche für den B-Plan umfasst ca. 40.000 m². Für den Bodenschutz bedeutet das, dass die Bereiche mit natürlichen Bodenfunktionen für lange Zeit verlorengehen. Der Boden wird zum Träger von technischen Bauwerken.

Für einen Teilbereich (BA 1) wurde ein Baugrundgutachten mit 5 Sondierungen erstellt. In den Schichtenverzeichnissen werden Mutterbodenhorizonte zwischen 0,50 und 1,00 m beschrieben. Natürlich sind humose Horizonte (die Mutterbodenschicht) zwischen 0,20 von 0,30 m zu erwarten. Erklärungen für die vorgefundenen Schichtstärken sind im Gutachten nicht vorhanden.

Kenntnisnahme.

Es ist vorgesehen eine Fläche von 29.928 m² als Wohnbauflächen auszuweisen. Als Verkehrsflächen sind ca. 7.200 m² überplant. Grünflächen haben eine Fläche von ca. 3.400 m².

Sicher ist, dass für jeden Quadratmeter eines technischen Bauwerkes, in diesem B-Plan 0,50 bis 1,00 m³ Mutterboden aufgenommen werden müssen und, wenn keine planerische Lösung gefunden wird, auch dem Plangeltungsbereich verlassen. Es wird Mutterboden in der Größenordnung von 10.000 bis 15.000 m³ anfallen.

Für diese organisch reichhaltigen Böden gibt es zunehmend Probleme, eine geeignete Wiederverwertung außerhalb des Plangeltungsbereiches zu finden. In Anbetracht der anfallenden großen Mengen rege ich an, ein planerisches Konzept für den Überschussboden zu entwickeln.

Kenntnisnahme.

Geeignete Möglichkeiten der Wiederverwertung werden in Abstimmung mit der Gemeinde Moorrege getroffen.

Die vorgelegte Baugrunduntersuchung hat für bodenschutzrechtliche Fragestellungen keine Aussagekraft.

Neben dieser allgemeinen Feststellung, liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderung, Altablagerung und/oder Altstandorte im Plangeltungsbereich von. Kenntnisnahme.

Die allgemeine Meldepflicht beim Auffinden von Auffälligkeiten im Untergrund nach dem Landesbodenschutzgesetz wurde in der Begründung aufgeführt.

Auf dem derzeitigen Kenntnisstand werden keine Anforderungen an die Gemeinde durch die untere Bodenschutzbehörde gestellt. Kenntnisnahme.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:
Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde:

Ich verweise auf die Erfahrungen beim nahe gelegenen B-Plan 22 Ohlenkamp.

Auch dort war eine Versickerung vorgesehen. Die durchgeführte Grundwasserstandsmessung über das Winterhalbjahr zeigte einen Anstieg des Grundwassers auf 8 cm unter Gelände. Eine Versickerung war dann nicht möglich. Kenntnisnahme.

Es wurde alternativ ein Grabensystem mit Rückhaltefunktion und Einleitung in den Regenkanal erstellt. Die Voraussetzung der Versickerungsfähigkeit ist gemäß der Stellungnahme von Herrn Klümann zu überprüfen. Kenntnisnahme.

Auskunft erteilt: Petra Prantke Tel.: 04121/4502 2302

Untere Wasserbehörde – Grundwasser

Der Plan sieht für die Niederschlagsentwässerung die Versickerung vor.

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Februar 2014 gemessenen Grundwasserstände eher ein niedriges Niveau Kenntnisnahme.

repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist fraglich, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand ohne Geländeaufhöhungen realisiert werden kann. Insofern ist eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung unabdingbar.

Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, ist die Erschließungssicherheit noch nicht gewährleistet, da die wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit nicht gewährleistet ist.

Sollten die weiteren Planungen dennoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

Die erforderlichen Flächen sollten im B-Plan als private Grünfläche mit Leitungsrecht (LR) oder öffentliche Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFLR) gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 und 21 BauGB mit den entsprechenden Festlegungen festgesetzt werden. Drainagen sind auszuschließen. Keller sind ggf. konstruktiv (z.B. Weiße Wanne) gegen Druckwasser abzudichten.

Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.

Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283

Untere Naturschutzbehörde:

Eine abschließende Stellungnahme kann z. Z. nicht abgegeben werden, da zum B-Plan am 19.11.2014 ein Abstimmungsgespräch im Amt Moorrege mit der Gemeinde und dem Planungsbüro stattfindet.

Auskunft: Hoffmann Tel. 2267

Zur Sicherung des einzuhaltenden Grenzabstandes von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand wird eine Erhöhung des Geländes von mindestens 50 cm vorgenommen.

Eine detaillierte Darstellung der Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Versickerungsmulden werden in ausreichender Größe auf öffentlichen Flächen eingerichtet. Die Festsetzung von Leitungsrechten ist daher nicht erforderlich. Drainagen sind durch die Festsetzung der Versickerung ausgeschlossen. Die konstruktive Sicherung der einzelnen Gebäude gegen evtl. drückendes Grundwasser kann den Bauwilligen selbst überlassen werden.

Kenntnisnahme.

Bei dem vor Ort-Termin am 19.11.2014 wurde mit Vertretern der UNB die Behandlung der im Gebiet befindlichen Knicks in der Eingriffsregelung abgestimmt. Es wurde zunächst geklärt,

welche Gehölzstrukturen, als gesetzlich geschützte Knicks zu werten sind. Es wurde vereinbart, dass diese bei erforderlichen Rodungen im Verhältnis von 1:2 und bei Abwertung durch Zuschlagung zu Privatgrundstücken im Verhältnis 1:1 durch Knickneuanlagen auszugleichen sind. Die getroffenen Vereinbarungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294

Kenntnisnahme.

1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 22.11.2014

Zum vorgelegten BPlan 32 der Gemeinde Moorrege „Am Hög“ werden nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Bedenken und Anregungen erhoben:

Hinsichtlich der äußeren Erschließung wird darauf hingewiesen, dass die Straße „Am Hög“ nur über eine 3m breite Fahrbahn mit unbefestigten Seitenstreifen verfügt. Bei den Planungen ist darauf zu achten, dass auf den Erschließungsstraßen ein Begegnungsverkehr LKW/LKW möglich ist. Zum Schutz von Fußgängern ist ggf. ein Hochbord vorzusehen.

Bei allen zu- und Abfahrten sowie den Einmündungsbereichen sind ausreichende Sichtdreiecke vorzusehen und dauerhaft freizuhalten.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 32 bezieht die Verkehrsflächen der Straße „Am Hög“ mit ein. Die Neuplanung sieht einen Ausbau der vorhandenen Fläche vor. Die Fahrbahn wird mit einer Breite von 4,5 m ausgebaut, zusätzlich wird ein 1,5 m breiter Gehweg errichtet. Ein überfahrbarer Fußweg (geringe Hochbordhöhe) ermöglicht einen problemlosen Begegnungsverkehr. Für die Sicherheit der Fußgänger wird die Straße „Am Hög“ voraussichtlich als Tempo 30 - Zone ausgewiesen.

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Es sind ausreichende Sichtflächen an den Einmündungen vorhanden.

**1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Neumünster,
20.10.2014**

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung besteht forstbehördlicherseits keine Bedenken, vorausgesetzt, der Text bezüglich des gesetzlich geforderten Waldabstands zwischen Gebäudeaußenkanten und Waldrand von 30 m, hier um 5 m unterschritten, wird im Rahmen einer Textänderung gemäß unserer mündlichen Vereinbarung ergänzt.

Kenntnisnahme.

Die mögliche Unterschreitung des vorgegebenen Waldabstandes von 30 m um 5 m auf dann 25 m wird angewendet. Eine größere Unterschreitung ist aufgrund von Windwurfgefahr nicht möglich (Hauptwindrichtung Nordwest / Fichte). Für die gewählte Unterschreitung müssen die Gebäude eine unterdurchschnittliche Brandgefahr aufweisen. Der Nachweis muss durch den Kreisbrandschutzbeauftragten (Kreisbaubehörde) erbracht werden.

**1.5 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH,
08.10.2014**

Wir bitten Sie bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Wendeanlagen in den Überhängen frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten. Auch die Anlage von Parkplätzen kann im Wendebereich zu Problemen führen, die Ausweisung von Parkplätzen ist aus den bisherigen Unterlagen nicht erkenntlich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in den abgehenden Sackgassen aufgrund nicht vorhandener Wendeanlagen eine Abfallentsorgung nicht möglich ist. Die Bereitstellung der Behälter sind für die hinteren Anlieger an dem Hauptweg vorzusehen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die vom Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß erarbeitete Straßenplanung unterliegt den genannten Vorschriften.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Laut RAST 06 benötigt ein 3-achsiges Müllfahrzeug einen Wendekreis von 20,50 m Tiefe. Der geplante Wendekreis weist eine Tiefe von 22 m auf. Die vorgebrachten Bedenken können nicht geteilt werden.

Die Erschließungsplanung wird so ausgeführt, dass die Müllentsorgung gesichert ist (Ausnahme Erschließungsstiche).

1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 14.10.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Kenntnisnahme.
Den Hinweisen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu folgen.

Kenntnisnahme.

1.7 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kiel, 10.11.2014

Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Teil A Planzeichnung

Wir möchten bereits in dieser Planungsphase folgenden Hinweis dazu geben: Wir sehen es als problematisch an, wenn bestehende Grünstrukturen innerhalb eines Baugebietes stehen bleiben. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz von Knicks und Einzelbäumen in bebauten Gebieten nur sehr schwer aufrechterhalten werden kann. Knicks werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder kommt es zur Erosion am Knickfuß und zum Niedertreten der Bepflanzung, der Knick kann nicht mehr seiner Naturschutzfunktion gerecht werden. Dem kann nur durch einer geeigneten Einfriedung entgegen gewirkt werden. Dieses sollte in der Bauleitplanung mit berücksichtigt werden und zur mittelfristigen Sicherung ein Schutzstreifen zu den Knicks angelegt werden, insbesondere zu dem Knick, der dem Wald vorgelagert ist. Auch die Baugrenzen sollten dem Schattenwurf der einzelnen Bäume folgen. Es kommt immer wieder zu Interessenkonflikten nach Abschluss der Bauphasen, wenn die Bewohner feststellen, dass die Bäume nun doch Schatten werfen.

Die Festsetzungen 1.6 sollte noch ergänzt werden:
Nebenanlagen sind im Kronenbereich ausgeschlossen.

Ein Waldschutzstreifen beträgt 30 m. In der vorliegenden Planzeichnung sind 25 m angegeben. Es fehlt in der Begründung die Erläuterung, ob eine Ausnahmeregelung und Bewilligung der Forstbehörde vorliegt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Bei einem Vor-Ort-Termin wurde durch Vertreter der UNB festgestellt, dass die genannte Gehölzstruktur nicht als gesetzlich geschützter Knick zu werten ist.

Die Gehölzstruktur wird nicht zum Erhalt festgesetzt und nach Maßgaben der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Im Fall des Knickes „Am Hög“ wird aus den von Ihnen genannten Gründen von einer Abwertung durch die Zuordnung zu Privatgrundstücken ausgegangen. Er wird daher im Verhältnis 1:1 durch Knickneuanlagen ausgeglichen (s. Kapitel 8.5 der Begründung).

Umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der bestehende Knickstrukturen wurden festgesetzt, diese werden als ausreichend erachtet.

Der Baumbestand „Am Hög“ ist zum Erhalt festgesetzt, die Fällung von Bäumen ist nicht zulässig. Da sich die Bäume östlich des Plangebiets befinden ist lediglich in den Morgenstunden Schattenwurf vorhanden.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In den Festsetzungen wird der genannte Hinweis aufgenommen. Der Kronenbereich entspricht der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Festsetzung 1.8).

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Zum Grundwasserschutz sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Alle Fahr- Platz- und Wegeflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die für die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernden Befestigungen – wie Beton unterbau, Fugenverguss oder Betonierung – sind unzulässig.
- Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.
- Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.
- Je Baum ist eine Offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen.
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED Lampen (3000K oder 6000K)¹ oder zumindest Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST) bevorzugt werden. Sie sollten staubdicht und zu den Grünflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Die Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m auf 25 m wurde mit der Forstbehörde abgestimmt. Dem Hinweis die Erläuterung in der Begründung aufzunehmen wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Da insgesamt die Versickerung innerhalb des Plangebietes festgesetzt ist, sind zusätzliche Festsetzungen zur Verwendung von Materialien beim Bau von Fahr- Platz- und Wegeflächen oder Stellplätzen nicht erforderlich. Auch bei wasserundurchlässigen Baustoffen erfolgt die Versickerung nur wenige Meter entfernt.

Festsetzungen zur Herstellung von 12 m² offener Vegetationsfläche je Baum sowie Festsetzungen gegen das Überfahren der offenen Vegetationsflächen werden aufgenommen.

Regelungen zur Bauphase werden im B-Plan nicht getroffen. Im Übrigen ist mit dauerhaften Verdichtungen nicht zu rechnen, da es sich bei den offenen Flächen im Plangebiet um Hausgärten handeln wird, in denen die Böden durch die Besitzer entsprechend gepflegt werden.

Die Aufnahme dieses Hinweises ist nicht erforderlich, da in Neubaugebieten die Errichtung von insektenfreundlichen LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen dem gängigen Standard entspricht.

1.8 NABU Schleswig-Holstein, Bereich Verbandsbeteiligung, Neumünster, 17.11.2014

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab.

Gegen das Planungskonzept, auf einer derzeit landwirtschaftlichen genutzten Fläche innerhalb der Ortslage Moorrege, Wohnraum zu schaffen, bestehen seitens der NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Einwände, sofern die nachfolgenden Punkte vollumfänglich umgesetzt werden.

Kenntnisnahme.

Die im Umweltbericht erwähnten und im Bebauungsplan festgesetzten erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Brutvögel und die Fledermäuse sind allesamt umzusetzen. Gleiches gilt für die Erhaltung der Knicks samt 5 Meter breiten Schutzstreifen zu dem angrenzenden Waldstück.

Kenntnisnahme.

Der Verlust eines Knickstreifens ist zu bedauern; von einem entsprechenden Ausgleich an anderer Stelle gehen wir aus.

Kenntnisnahme.

Entfallenden Knickabschnitte werden entsprechend ausgeglichen (s. Kapitel 8.5 der Begründung).

Sinnvoll ist auch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien beim Bau der Zufahrten und Stellplätze, um den Versiegelungsgrad zu minimieren.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Da insgesamt die Versickerung innerhalb des Plangebietes festgesetzt ist, sind zusätzliche Festsetzungen zur Verwendung von Materialien beim Bau der Zufahrten und Stellplätze nicht erforderlich.

Wir empfehlen die Hausdächer in Neigung und Ausrichtung so zu bauen, dass eine Sonnenenergie-Nutzung möglich ist.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Ebenfalls wird eine energiesparende Bauweise dringend empfohlen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Es werden keine Festsetzungen getroffen, die der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen.

Kenntnisnahme.

Neubauten werden entsprechend der aktuell geltenden Energiesparverordnung errichtet.

Teil III: Private

3.1 Privat – Escheburg, 29.10.14

wie vereinbart erhalten Sie hier ein Foto eines Kauzes das im Garten bei uns im Voßmoor 37 am 27.10.14 aufgenommen wurde.



Zu 3.1 Amt Moorrege, 30.10.14

Herr Südkamp nahm gestern Einsicht in die Planunterlagen zum B-Plan Nr. 32 "Am Håg" der Gemeinde Moorrege. Er bemängelte das Fehlen des Kauz´ in der Aufzählung der Vogelarten. Er stellte das beigefügte Foto, welches laut Herrn Südkamp am 27.10.2014 im Voßmoor 37 aufgenommen wurde, zur Verfügung.

Lothar Südkamp

Kenntnisnahme

Es handelt sich um eine Waldohreule. Die Art ist nach Roter Liste ungefährdet. Da sie im Oktober (also außerhalb der Brutzeit) beobachtet wurde, handelt es sich bei dem fotografierten Individuum um einen Gastvogel. Da ein Vorkommen als Brutvogel aber nicht ausgeschlossen ist, wird die Art nun in der Begründung im Kapitel Artenschutz als potenzieller Brutvogel mit aufgeführt.

3.2 Privat – Sirowitzki, 20.11.14

an das Team Planen und Bauen.

Wir, Marc und Daniela Sirowitzki Voßmoor 42 in 25436 Moorrege, haben einen Einwand zu dem geplanten Baugebiet Am Hög / Ecke Voßmoor (Baugebiet „erster Teil“ ->Wiese, Flurstück 53/1).

Laut den schon öffentlich ausliegenden Unterlagen, soll die Erschließung über die Straße Am Hög erfolgen, mittels einer Straße in U-Form. Wenn diese Erschließung über die Straße Am Hög erfolgt ist damit zu rechnen, das diese Straße sich sehr stark verändern wird und sie ihren momentanen Charakter verliert. Dieser momentane Charakter ist geprägt durch große alte und stattliche Bäume, viel Bewuchs und eine einfache Straße, somit wirkt der die Straße Am Hög sehr ruhig und urig. Dies ist das was Moorrege so lebenswert macht, viel Grün und Ruhe, obwohl man noch mitten im Ort ist. Das sind Teile in Moorrege, wo man sich bei Spaziergängen erholen kann, auch wenn Am Hög nicht sehr groß ist, aber wie gesagt das ist das was Moorrege lebenswert macht! Dazu kommt, das vermutlich durch die umfangreichen Erdarbeiten beim dem Ausbau der Straße Am Hög und den Erschließungsarbeiten, die großen Bäume erhebliche Wurzelschäden erleiden werden! So ist der Fortbestand der Bäume nicht gesichert.

Ebenso ist die Straße Am Hög einer der Straßen die auch bei Hundehaltern sehr beliebt sind, weil dort ihre Hunde mal frei laufen können, ohne das Anlieger belästigt werden oder eine Gefahr durch zu viel Fahrzeugverkehr besteht. Diese beiden „Vorteile“ wird es dann auch nicht mehr geben, wenn das Baugebiet vom Am Hög aus erschlossen wird. Für die Hundehalter, die in diesem Einzugsgebiet nicht wenige sind, gibt es dann keine wirkliche Alternative, da die Straße Am Hög eine letzten „ihrer Art“ in dem Bereich ist.

Unser Vorschlag ist es, das Baugebiet vom Voßmoor aus zu erschließen, so könnte die Straße Am Hög in seiner ursprünglichen Form erhalten werden. Zusätzlich könnte auf dem Voßmoor der „rasante“ Verkehr beruhigt werden, indem für die Erschließungsstraße (auch eine Straße in U-Form) zum Voßmoor rechts vor links gilt. In dem Zuge könnte der Voßmoor, in

Kenntnisnahme.

Für die Realisierung des Bauvorhabens ist ein Ausbau der Straße „Am Hög“ unumgänglich. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer bedingt eine erweiternde Fahrbahn sowie einen Gehweg für Fußgänger, dies wird durch die Neuplanung der Straßenverkehrsfläche gewährleistet. Jeder Eingriff in die Natur wird gemäß Naturschutzrecht ausgeglichen. Grundsätzlich wird angestrebt den Eingriff möglichst gering zu halten. Der Eichenbestand „Am Hög“ wird trotz Straßenausbau erhalten bleiben. Für die Bauarbeiten werden Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelbereiches eingesetzt. Lediglich in den Einfahrtsbereichen müssen einzelne Bäume gefällt werden.

Die Straße wird voraussichtlich als Tempo 30 - Zone ausgebildet.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nach umfangreicher Prüfung unterschiedlicher Varianten hat sich eine Erschließung des Gebiets über den „Voßmoor“ als ungeeignet erwiesen. Von einer Änderung der bestehenden Planung wird daher abgesehen.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

dem Bereich des Baugebietes, etwas Ausgebaut werden. Da es bei Begegnungen mit LKWs oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen recht eng wird könnte die Asphaltdecke um etwa einen halben Meter verbreitert werden und es wäre auch noch ein Fußweg möglich, damit von Diesem das neue Baugebiet erreicht werden kann.

Für den „zweiten Teil“ des Baugebietes, das auf dem Feld am Am Häg geplant ist, könnte der Verkehr zur Klinkerstraße hin geleitet werden, so bräuchte nur kleines Teilstück der Straße Am Häg ausgebaut werden, von dem der größte Teil schon von Bebauung gesäumt ist. Oder alternativ, könnte der „zweite Teil“ des Baugebietes, mit über den „ersten Teil“ erschlossen werden und somit die gesamte Erschließung über den Voßmoor läuft. In diesem Fall bräuchten an der Straße Am Häg keine Arbeiten durchgeführt werden.

Ich hoffe das Sie meine Bedenken teilen können, denn in Moorrege ist die letzten Jahre leider schon viel alter Baumbestand der Säge bzw. Bauvorhaben zum Opfer gefalle und damit verliert das Dorf immer ein Stück seines lebenswerten Charakters.

Für eine Stellungnahme zu unserem Einwand würden wir uns freuen.

Von einer Erschließung über den Voßmoor wurde Abstand genommen um zusätzliche Verkehrsbelästigungen durch neue Straßeneinmündungen (Licht und Lärm) den Anwohnern zu ersparen. Es sollte möglichst eine bestehende Zufahrt zum Voßmoor genutzt werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.